

04.07.96

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)

Punkt 44 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 8 der Drs. 357/1/96 wird ersetzt durch:

In der Anlage sind folgende Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen zu streichen:

1701	BETON, ZIEGEL, FLIESEN KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170104	Baustoffe auf Gipsbasis
1707	GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
1904	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
	190401 verglaste Abfälle1908ABFÄLLE
AUS ABWASSERBEHANDLUNGSAN-	LAGEN A.N.G.
190801	Sieb- und
Rechenrückstände190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Ab-
	wasser

Ausgeliefert am 04. JULI 1996 ...

20	SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERB- LICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIEABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHL. GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
2001	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN200120

Begründung:

Die Verwertung der o.g. Abfälle ist schadlos möglich, da nach ihrer Beschaffenheit, Kontamination und Art der Verwertung keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist. Zur Gewährleistung einer geordneten und umweltverträg-lichen Entsorgung dieser Abfallarten sind keine betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen erforderlich.